

LSI
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstrasse 7
D-10557 Berlin

Basel, 7. Februar 2007
U/Zeichen: 12147/Z/ma

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 09. FEB. 2007		
<input checked="" type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Akten	<input type="checkbox"/> EB
<input type="checkbox"/> Vollm.	<input type="checkbox"/> Anl.	<input type="checkbox"/> fach

zu Lab
16. FEB. 2007
sa

1) Gen. Ord. z. Kt
2) WV
15.2. 19

In Sachen
Imbsweiler – Oswald u. a.
g e g e n
Bundesrepublik Deutschland
- VG 25 A 214 / 03 -

6. BE seit 19.11

ergänzen wir nach der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2007 unser Vorbringen.

Das erkennende Gericht hatte erwogen, die Vermögenswerte des nach der Sitzverlegung 1936 in Potsdam, später in Berlin (Ost) belegenen Verlages könnten ungeachtet ihrer Belegenheit auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der späteren DDR von Herrn Dr. Hachfeld mit in die spätere Bundesrepublik Deutschland genommen worden sein.

Dort hätten sie sodann der Privatrechtsdisposition offengestanden, weswegen es im Verhältnis zwischen Herrn Dr. Hachfeld und Herrn Hanns Neumann zu einer Art von Restitution durch Privatrechtsgeschäft gekommen wäre.

Die Kläger hatten sich gegen diese Ansicht bereits im Termin gewandt, da sie zum einen dem allgemeinen Enteignungsverständnis völlig widerspricht. Dieses ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes durch die Anerkennung der Geltung des Territorialitätsprinzips gekennzeichnet und der Massstab hat nach der gleichermassen ständigen Rechtsprechung der vorerwähnten Gerichte auch im innerdeutschen Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR uneingeschränkt gegolten.

“Die Wirkung einer Enteignung ist nach der verfassungsgemäßen (BVerfGE 84, 90 (123 f.) = NJW 1991, 1597) ständigen Rechtsprechung des BGH (BGHZ 5, 27 (34 f.) = NJW 1952, 1012 = LM Nr. 1 zu § 7 DepotG (L); BGHZ 5, 35 (36 ff.) = NJW 1952, 540 = LM Nr. 1 zu § 128 HGB (L); BGHZ 9, 34 (38) = NJW 1953, 542 = LM Nr. 1 zu § 107VAG (L); BGHZ 12, 79 (83 f.) = NJW 1954, 796 = LM Nr. 18 zu § 542 (Cd) BGB (L); BGHZ 13, 106 (108) = NJW 1954, 1195 = LM Nr. 9 zu Art. 7 EGBGB (L); BGHZ 17, 209 (212) = NJW 1955, 1151 = LM Nr. 9 zu § 12 BGB (L); BGHZ 23, 333 (336) = NJW 1957, 628 = LM Nr. 6 zu § 241 BGB (L); BGH 25, 127 (129) = NJW 1957, 1435 (L) = LM Nr. 6 zu Überleitungsvertrag (L); BGHZ 25, 134 (140) = NJW 1957, 1433 = LM Nr. 7 – 14 zu Art. 7 ff. EGBGB (Enteignung) (L); BGHZ 32, 97 (99) = NJW 1960, 1052 = LM Nr. 5 zu § 767 BGB (L); BGHZ 39, 220 (227) = NJW 1963, 1541 = LM Nr. 2 zu § 6 WZG (L); BGHZ 104, 240 (244) = NJW 1988, 2173) durch das Territorialitätsprinzip begrenzt. Danach unterliegen dem Zugriff staatlicher Hoheitsakte nur diejenigen Vermögensbestandteile, die sich im Machtbereich des Staates befinden, der den Hoheitsakt erlassen hat. Entscheidend ist, wo der enteignete Vermögenswert im Zeitpunkt der Enteignung belegen war (BGHZ 23, 333 (336) = NJW 1957, 628 = LM Nr. 6 zu § 241 BGB (L)). Dieser Massstab galt auch im innerdeutschen Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (BGHZ 2, 79 (83 f.) = NJW 1954, 796 = LM Nr. 18 zu § 242 (Cd) BGB (L); BGHZ 23, 333 (336) = NJW 1957, 628 = LM

Nr. 6 zu § 241 BGB (L); BGHZ 31, 367(371) = NJW 1960, 1101 = LM Nr. 38 zu Art. 7 ff. EGBGB (Interzon. Privatrecht).“ BGH NJW 2002, 2389 (2390)

Damit stimmt überein, dass die Rückerstattungsgesetze der Alliierten, ihnen folgend diejenigen der Bundesrepublik Deutschland, sich lediglich auf das Territorium der späteren Bundesrepublik Deutschland bzw. auf Berlin (West) erstreckt haben. Es ist daran zu erinnern, dass der Rückerstattungsantrag Herrn Dr. Adolf Neumanns gerade unter Verweis darauf zurückgewiesen worden ist, dass sich der Verlag Rütten & Loening und sein Vermögen in der DDR befanden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die uneingeschränkte Hoheitsgewalt der DDR über ihr Staatsgebiet sowie die Unabhängigkeit in allen inneren und äußeren Angelegenheiten später nochmals ausdrücklich völkerrechtlich anerkannt, nämlich im Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21.12.1972. In dessen Art. 6 ist folgendes bestimmt:

“Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, dass die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.“

Art. 6 aaO
BGBl II 1973 Seite 423

Daraus kann sich aus der Sicht der Kläger nur ergeben, dass nach der Sitzverlegung und der nachfolgenden Enteignung das in Rütten & Loening liegende Vermögen jedenfalls für das Gebiet der DDR verloren gewesen ist und nicht mitgenommen werden konnte. Trifft dies sowohl nach der Gesetzgebung der Alliierten als auch nach der Gesetzgebung des Bundes als auch nach den Entscheidungen der Wiedergutmachungsämter – nochmals: Bescheidung des Rückerstattungsantrages des Herrn Dr. Adolf Neumann – zu, ist nicht ersichtlich, wie es ausgerechnet in der rechtlichen oder tatsächlichen Macht Privater gelegen haben soll, den Verlust des Verlagsvermögens und den Verlust der Nutzungsmöglichkeit in der DDR durch Individualrechtsgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland für das

Gebiet der DDR zu kompensieren. Herr Dr. Hachfeld hätte die DDR besetzen müssen, um den Verlag im Sinne der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung restituieren zu können.

Zu den rechtsgeschäftlichen Überlegungen haben die Kläger ergänzend vorgebracht, dass auch diese rechtsgeschäftlichen Veranlassungen sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und auch dort nur auf eine Handvoll von Einzelrechten bezogen haben, die Herr Dr. Hachfeld durch Vereinbarung mit den Enteignungsbehörden hatte herauslösen können. Nur dieser Rechte hat er sich auch in der Bundesrepublik Deutschland berühmt. Hinzu kommt, dass drei der vier Geschädigten bzw. deren Nachkommen an diesen Rechtsgeschäften überhaupt nicht beteiligt gewesen sind, darüber hinaus, dass über wesentliche Umstände, die Vertragsgegenstand geworden sind, keine Restitution erfolgt ist, sondern Lizenzabsprachen getroffen worden sind. Dazu ist noch ergänzend vorzutragen.

Sollten die gesamten Vorerwägungen für diese Auseinandersetzung nicht gelten, sollte das Gericht also bei seiner im Termin zur mündlichen Verhandlung geäußerten Ansicht verbleiben wollen, wäre die Rechtslage dahin zu beurteilen, dass das gesamte Vermögen von Rütten & Loening der im Jahre 1950 in Frankfurt am Main gegründeten und in das dortige Handelsregister B unter der Nr. 1946 eingetragenen Gesellschaft zuzurechnen ist, die ihren Sitz später nach Hamburg verlegt, zuletzt in München gehabt hat und zwischenzeitlich aus dem dortigen Handelsregister B gelöscht worden ist. Das würde bedeuten, dass sich der Verkauf der Geschäftsanteile an der vermeintlichen Rütten & Loening GmbH im Aufbau durch die Treuhandanstalt im Jahre 1991 – siehe dazu den Schriftsatz der Kläger vom 19.06.2003 Seite 14 mit den dortigen Anlagen 24 und 25 – auf eine tatsächlich nicht existente Gesellschaft bezogen hätte und dass irgendwelches Vermögen im dortigen Verhältnis nicht übertragen werden konnte, weil es der Treuhandanstalt nicht gehörte. Die im Jahre 1950 gegründete, zwischenzeitlich gelöschte Gesellschaft wäre dann als wahre Vermögensinhaberin mit einem Nachtragsliquidator auszustatten und zum Verfahren beizuladen.

Würde man den Gedankengängen folgen, die das Gericht in der mündlichen Verhandlung unter dem Stichwort der nicht enteignungsfähigen Rechtspositionen und deren Mitnahme in das Bundesgebiet entwickelt hat, ergäben sich über die streitgegenständliche Auseinandersetzung hinaus weitgehende Konsequenzen beispielsweise im Recht der GmbH. So sind die Geschäftsanteile einer GmbH sowohl am Sitz der Gesellschaft als auch am Wohnsitz als auch am Sitz der Ge-

sellschafter belegen.

OLG Frankfurt am Main
NJW RR 1996, 186 (187) sowie
OLG Frankfurt MDR 1958, 108

Im Falle einer **nicht** nach § 1 (8) a) Halbsatz 2 VermG privilegierten Enteignung solcher Kapitalgesellschaften könnte sich unter Berufung auf die im Termin erörterten Ansichten jeder Anteilsinhaber zu jedem, also auch zum heutigen Zeitpunkt darauf berufen, infolge dieser Belegenheit seiner Geschäftsanteile nie enteignet worden zu sein, soweit er nur seinen Sitz oder Wohnsitz aus der späteren DDR heraus verlegt hat.

Für Forderungen aus Inhaberpapieren – darunter Aktien – würde das gleiche mit der Massgabe gelten, dass jeder Inhaber eines Papiers, das sich ausserhalb des Territoriums der späteren DDR wiederfand, gleichfalls auf nicht zustande gekommene Enteignung berufen könnte.

OLG Frankfurt am Main NJW RR 1996,
186 (187) mit weiteren Nachweisen;
Zöller (Vollkommer) ZPO Kommentar
26. Aufl § 23 Anm 10 mit weiteren Nachweisen

Die Geschichte der Behandlung der Vermögen im Zuge der Deutschen Vereinigung müsste substantiell umgeschrieben werden, wenn man den im Termin auf Seiten des Gerichts erörterten Ansichten folgen wollte.

In Berücksichtigung der für die Parteien geltenden Schriftsatzfrist zum 15. März 2007 bitten wir um einen möglichst kurzfristigen Hinweis zu der Frage, ob die erkennende Kammer an der erwähnten Rechtsansicht festzuhalten gedenkt, da dann unverzüglich die Nachtragsliquidation zur Ermöglichung der Beiladung betrieben werden muss.

Im übrigen sind aus der Sicht der Klägerin die ebenfalls aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Charlottenburg gelöschte, am 24. März 1952 in Berlin gegründete Rütten & Loening GmbH, ferner die Aufbau – Verlagsgruppe GmbH, schliesslich die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben beizuladen.

Unseren weiter ergänzenden Ausführungen bitten wir entgegenzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Philippe Zogg,
Advokat 